

## Der Geisterradler – schuldig oder unschuldig?

Grundsätzlich sind auch Fahrradwege nur in der angegebenen Richtung, sprich auf der rechten Seite oder, wenn durch blaues Verkehrszeichen gekennzeichnet, auch auf der linken Straßenseite zu befahren. Problematisch wird es immer dann, wenn sich Fahrradfahrer nicht an diese Vorschriften halten und zu sogenannten „Geisterradlern“ werden. Mit diesem Fall beschäftigten sich schon nahezu alle Gerichte in diesem Land und derzeit ist es herrschende Rechtsprechung, dass das Vorfahrtsrecht des Fahrradfahrers gegenüber von links kommenden Autofahrern **nicht entfällt**. Die Gerichte haben in einigen Fällen gar entschieden, dass der Autofahrer auch mit Fahrradfahrern *rechnen muss*, die auf der falschen Seite fahren. Ergo: Der Fahrradfahrer hat auch auf der falschen Seite Vorfahrt. Es wurde aber auch entschieden, dass *regelmäßig* ein Mitverschulden des Fahrradfahrers zwischen 20 % und 40 % vorliegen kann. Hierbei kommt es – wie so oft - auf den Einzelfall an (Übersichtlichkeit, Geschwindigkeit, etc.). Anders ist es bei dem Zusammenstoß mit einem anderen Fahrradfahrer. Hier trägt der auf der falschen Seite fahrende Radler in der Regel mindestens 2/3 der Schuld.

Ebenfalls wenig bekannt ist, dass auf einem Fahrrad in der Regel nur der Fahrer befördert werden darf und keine weitere Person. Bei einem Tandem gelten beide Radler als Fahrer. Mitgenommen werden dürfen nur Kinder unter sieben Jahren und das auch nur bei Fahrern, die über 16 Jahre alt sind auf besonders zugelassenen Sitzen (nicht auf dem Gepäckträger!). Die Kinder dürfen dabei weder auf dem Rahmen, noch auf der Lenkstange sitzen. Einen Fahrradhelm hingegen trägt man nur zum eigenen Schutz. Eine Verpflichtung, einen Helm zu tragen, besteht nicht. Verletzt man sich bei einem Unfall, weil man keinen Helm getragen hat, so bekommt man grundsätzlich kein gesondertes Mitverschulden angerechnet. Ergo: Das Nichttragen eines Helmes mindert die eigenen Schadensersatzansprüche bei einem Unfall nicht.